

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern vom 4. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

1) In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"²Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen online im Portal der vhb. ³Die Registrierung ist von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. ⁴Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig."

2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Voraussetzung für die Nutzung des Angebots ist, dass die Nutzenden die von den Kursanbietenden im Kurskatalog genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und über die für eine Teilnahme am Kurs erforderlichen Vorkenntnisse verfügen. ²Im Zweifel haben die Nutzenden das Vorliegen der Voraussetzungen vor Kursbelegung mit den Kursanbietenden zu klären. ³Auf Verlangen haben die Nutzenden dies gegenüber den Kursanbietenden nachzuweisen. ⁴Können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Kursanbietenden berechtigt, die betroffenen Nutzenden jederzeit von der Teilnahme auszuschließen."

3) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"⁵Alle anderen Nutzenden haben die persönlichen Nutzungsvoraussetzungen nach § 5 auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen."

b) In Abs. 4 wird "und eine TAN-Liste" gestrichen.

c) Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.

4) In § 14 Abs. 1 wird die Zahl "85" durch die Zahl "71" ersetzt.

5) Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz "unter Verwendung einer Transaktionsnummer (TAN)" gestrichen.

bb) Am Ende von Abs. 1 Satz 5 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(§ 5 Abs. 1 der Entgeltordnung)"

cc) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Hochschulen können insbesondere vorsehen, dass eine Anerkennung einer über die vhb erbrachten Studien- und Prüfungsleistung nur dann erfolgen kann, wenn die Teilnahme der Hochschule zuvor angezeigt worden ist (z. B. durch Belegung/Prüfungsanmeldung über die Präsenzhochschule)."

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "dürfen" ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "dürfen" ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann online über das Portal der vhb erfolgen, wenn die den Kurs anbietenden Lehrpersonen von der Online-Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Gebrauch machen."

bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Online-Bekanntgabe über das Portal der vhb nach Abs. 1 Satz 1 ist zugleich die hochschulübliche Bekanntgabe der von den zuständigen Prüfungsgremien festgestellten Prüfungsleistungen."

6) Anlage 3 zu § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und der Einleitungsformel der Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern wird jeweils die Zahl "16" durch die Zahl "14" ersetzt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung des Lehrangebots im Sinne von § 2 Abs. 1 wird je Kurs individuell bestimmt und im ausführlichen Kursdatenblatt festgelegt. ²Ist für einen Kurs ein individuelles Entgelt im Kursdatenblatt nicht ausgewiesen, so bemisst sich die Entgelthöhe nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) des Kurses, für den eine Zulassung beantragt wird; sie beträgt in diesem Fall pauschal je belegter SWS 35,- Euro pro Semester."

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Bis zur Einführung eines E-Payment-Systems räumt die vhb den Nutzenden ab Belegung eine Frist von 20 Tagen ein, innerhalb derer die Zahlung bei der vhb eingegangen sein muss oder innerhalb derer der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nachgewiesen werden muss (Statusnachweis). ²Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch kein Zahlungseingang oder Statusnachweis erfolgt, wird die Kursbuchung storniert. ³Mit der Einführung eines E-Payment-Systems erfolgt der Zahlungsverkehr ausschließlich elektronisch. ⁴Beginnend mit der Einführung eines E-Payment-Systems ist die erfolgte Zahlung Voraussetzung für die Kursbelegung."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Bamberg, den 18. Januar 2007

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern